

sion würcklich turbiret, destituiret, oder sonst beleidiget werden, diese würckliche Possession und würckliche Turbation auch vorhero würcklich rechtlich constiren muß.

Ein solches aber ohne rechtliche à Competente beschehene Untersuchung ohnmöglich geschehen mag, (12) und vermög jetzt gedachter Friedens = Instruments = Stellen auch nicht geschehen soll; also erbricht sich von selbst, daß

ad 1. Das illico, omnino, absque mora & indistincte, statim &c.

ad 2. Das plenarie & pure und

ad 3. Das sine ulla exceptione anderst nicht zu appliciren seyn wolle, als in casu, wo tam possessio quam turbatio legaliter & liquido bewiesen sich befindet.

ad 4. Daß die Restitutio ad requisitionem Restituendorum, ergo nicht ad instantiam eines Dritten geschehe. (13)

ad 5. Item von denen Grans = ausschreibenden Fürsten, und nicht von dem Grans = ausschreibenden Fürsten. (14)

ad 6. Item mit Beziehung Kaiserlicher Commissarien, und das NB. von beederley Religion. (15)

ad 7. Item secundum literam in casu speciali, im übrigen ex regulis generalibus; allein wohlbemerckt, in solchem Verstand, dessen beede Theile des Reichs einig seynd, und keineswegs, wo der eine Theil die Literam und die Regulas so, der andere anderst verstehet. (16)

ad 8. Id est, liquido, (17) & non illiquido, ceu dubio.

ad 9. Wann aber dubia, non super facto solum, sed & super jure (18) possessionis, ja super Instrum. Pacis selbst, (19) vor-

(12) Omnino! Wann die Fürstlich-Hohenthische Rätthe selbst bekennen, An. 1624. seynd im Hohenthischen Herrn und Unterthanen Evangelisch gewesen, so folgt nothwendig daraus: Also waren die Evangelische in Anno decretorio im Besitz, hingegen die Catholische nicht, und es wäre wider die gesunde Vernunft, ein Factum; darinn beyde Theile eines seynd, zu untersuchen.

(13) Man lasse nur die bedrängte Unterthanen frey reden, so wird es sich bald zeigen: Ob sie die Restitution begehren oder nicht? Ubrigens ist allen Pacis Consortibus nach art. 17. §. 6. erlaubt, consilia & arma mit dem beleidigten Theil zu vereinigen.

(14) Wann aber der, so etwas thun soll, es nicht thun will und sein Colleague verrichtet es so dann allein, wer handelt alsdann Gesetz mäßig oder nicht?

(15) vid. die vorhergehende Note.

(16) Wann der eine Theil possessionem in Anno decretorio habitam ohnstreitig für sich und der andere Theil ohnstreitig gegen sich hat, mag diser Dubia moviren, so lang er will; bis zu deren Erörterung aber muß jener bey seinem Besitz geschützet werden.

(17) Liquido, wie e. g. im Hohenthischen; wer hier ein Illiquidum behaupten will, muß zuvor auf allen menschlichen Verstand Verzicht leisten.

(18) Hier leuchtet die Unwissenheit abermahls aus allen 4. Ecken herfür: Wer nur die geringste Wissenschaft von denen Westphälischen Friedens-

dens